

mission ausgewählten Bewerber soll mindestens 50 Prozent, der Anteil der weiblichen Studierenden möglichst 30 Prozent an jeder Fakultät (bzw. Fachrichtung) betragen.

*

Die Arbeiter- und Bauernfakultäten in der SBZ haben den Zweck, den Jugendlichen, die eine Oberschule nicht besuchen konnten, in dreijähriger Ausbildung die Hochschulreife und damit die Möglichkeit zum Studium zu geben. Die Arbeiter- und Bauernfakultäten sind eine staatliche Einrichtung, die aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird. Unter Verletzung des Grundrechts auf gleiche Ausbildung werden an den Arbeiter- und Bauernfakultäten nur Arbeiter, Bauern, OdF und deren Kinder — und auch diese nur auf Vorschlag einer Betriebsgewerkschaftsleitung oder einer kommunistischen Massenorganisation — zugelassen. Die Jugendlichen, denen aus politischen Gründen die Zulassung zur Oberschule verwehrt wurde, können also von dieser Möglichkeit, die Hochschulreife doch noch zu erlangen, keinen Gebrauch machen, es sei denn, daß sie in der Zwischenzeit als Arbeiter tätig gewesen sind und sich aktiv politisch im Sinne des Regimes gezeigt haben.

DOKUMENT 69

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK MINISTERIUM FÜR VOLKSBILDUNG

Hauptabteilung Hochschulen
und wissenschaftliche Einrichtungen
Aktenzeichen 8108/8670

Richtlinien

für die Zulassung
zu den Arbeiter- und Bauernfakultäten
an den Universitäten und Hochschulen
der Deutschen Demokratischen Republik

.....

II.

Aufnahmebedingungen

1. Aufgenommen werden Arbeiter und Bauern, OdF und deren Kinder, in der Regel im Alter von 18 bis 35 Jahren*). Für die Aufnahme in die Arbeiter- und Bauernfakultät gelten

A. als Arbeiter:

a) Personen, die nach Abschluß der Grundschule (Volksschule) als Arbeiter tätig waren oder sind,

b) Kinder der unter a) genannten Personen:

B. als Bauern:

a) Personen, deren nutzbares Grundeigentum 10 ha bei gutem und 15 ha bei schlechtem Boden nicht übersteigt. Die Hektarbegrenzung gilt nicht in Fällen der Zuteilung des Bodens durch die Bodenreform.

b) Kinder der unter a) genannten Personen.

.....

*) Lt. Verfügung des Ministeriums vom 13. Juli 1950 auf 17 Jahre herabgesetzt.

III.

Aufnahmeverfahren

1. Die Vorschläge erfolgen durch die Gewerkschaftsleitung der Betriebe, durch die VdGB und FDJ. Die Vorschläge der Organisationen sind an das zuständige Volksbildungsamt zu richten, das sie mit der eingehenden Stellungnahme der Kreiskommission an den Studentendekan der für das Wohngebiet zuständigen Universität oder Hochschule weiterleitet. Selbstbewerber stellen ihre Anträge mit Befürwortung einer der obengenannten Organisationen, gleichfalls bei den Volksbildungsämtern.

.....

Ministerium für Volksbildung
gez. Wandel